

Federf. Stadtamt: Kulturamt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
<b>Kulturausschuss</b>	Erster Beigeordneter Dr. Andriske	02.10.2001	8
Rat	Kulturausschuss-Vorsitzende Ratsfrau Rösch-Schürmann		

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Entgeltordnung für die Jugendkunstschule der Stadt Gladbeck**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Die „Entgeltordnung für die Jugendkunstschule der Stadt Gladbeck“ wird erstmalig beschlossen.

Bisher wurden Entgelte (1,50 DM = 0,77 € je Stunde) analog zu Entgeltordnungen anderer Städte probeweise angewandt.

Dies ergab eine Entgelteinnahme von ca. 20.000 DM im Jahr 2000.

Die Kulturverwaltung schlägt nun vor, die Entgelte nach der Erprobungsphase auf 1,00 € je Stunde festzusetzen.

Interkommunaler Entgeltvergleich:

- Kulturwerkstatt Bottrop                      1,02 – 1,28 € je Stunde
- Jugendkunstschule Unna                      1,28 € je Stunde
- Jugendkunstschule Wanne-Eickel           1,70 € je Stunde
- Jugendkunstschule Grevenbroich           1,53 € je Stunde
- Jugendkunstschule Remscheid              2,05 – 2,56 € je Stunde

Bei dem Vergleich ist zu berücksichtigen, dass es sich um etablierte Jugendkunstschulen handelt, während die Gladbecker Einrichtung sich noch in der Entwicklung befindet.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Erster Beigeordneter:	Baudezernent:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

**Beschlussentwurf:**

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Die „Entgeltordnung für die Jugendkunstschule der Stadt Gladbeck“ wird beschlossen.

Der Bürgermeister  
i.V.

---

Dr. Andriske

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen:

**Finanzielle Auswirkungen**

I.	Investitionskosten (jährlich)	<u>keine</u>
	Zuschüsse Dritter	_____
	Eigenmittel	_____
II.	Folgekosten	<u>keine</u>
	Betriebskosten (jährlich)	_____
	Kalkulatorische Kosten (jährlich)	_____
	Mehreinnahme	<u>ca. 3.000 €</u>

## **Entgeltordnung für die Jugendkunstschule der Stadt Gladbeck**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Entgeltordnung für die Jugendkunstschule der Stadt Gladbeck beschlossen:

### **§ 1 Entgelte**

Für die Teilnahme an Kursen der Jugendkunstschule der Stadt Gladbeck werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

Dabei umfasst eine Kursstunde die Dauer von 45 Minuten.

### **§ 2 Tarife**

(1) Das Entgelt beträgt, soweit in dieser Entgeltordnung nicht anders geregelt,

je Kursstunde 1,00 €

(2) Bei Veranstaltungen, in denen Kosten für Verbrauchsmaterialien oder spezielle veranstaltungsbedingte Sachleistungen entstehen, ist von den Teilnehmern eine Umlage zu zahlen, die der voraussichtlichen Höhe der tatsächlichen Kosten entspricht.

### **§ 3 Ermäßigungen**

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf das Entgelt gem. § 2 Abs. 1, wenn sie bei der Anmeldung nachweisen, dass sie Inhaber der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden sind.

(2) Gehören der Haushaltsgemeinschaft, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, weitere Personen an, die gleichzeitig die Jugendkunstschule besuchen, so gelten folgende Ermäßigungen:

- für die zweite Person 75 %,
- für die dritte und jede weitere Person 100 %.

### **§ 4 Fälligkeit/Rücktritt**

(1) Die Entgelte und Umlagen werden bei der Anmeldung fällig. Die Anmeldung ist vor Beginn des Kurses, spätestens vor Beginn des zweiten Kurstermines vorzunehmen.

(2) Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nur vor Beginn des zweiten Kurstermines möglich.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der von der Jugendkunstschule geplanten Kurse oder auf Leitung der Veranstaltungen durch bestimmte Personen entsteht durch die Anmeldung oder die Zahlung der Entgelte nicht.

## **§ 5**

### **Mindestteilnehmerzahl/Erstattungen**

- (1) Von der Jugendkunstschule geplante Veranstaltungen werden nur durchgeführt, wenn sich mindestens 5 Personen angemeldet haben.
- (2) Für ausgefallene Kurse, Kursstunden u.ä. erhält der Teilnehmer auf Antrag bereits bezahltes Entgelt bei Totalausfall ganz, bei Teilausfall anteilig erstattet.

## **§ 6**

### **Einzelfallregelung**

In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Regelungen treffen, die von den Vorschriften und Tarifen in §§ 2 – 5 abweichen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.